

**1. Begriffsbestimmungen**

- "Materialien": alle Materialien, Einzelteile, Geräte, Maschinen und sonstigen Teile, die Bestandteil der Arbeiten bilden oder dafür bestimmt sind;
- "Material": alle für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Transport- und sonstigen Hilfsmittel;
- "Arbeiten": die Ausführung von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen zum Zustandekommen eines Projekts;
- "Arbeitsgelände": alle Gelände und Gebäude, auf und in denen die vertragsgemäßen Arbeiten ausgeführt werden.

**2. Der Lieferant und seine Arbeitnehmer**

- 2.1 Der Lieferant ist selbständige Vertragspartei. Arbeitnehmer des Lieferanten und/oder dessen Unterlieferanten gelten in keinem Fall als Arbeitnehmer von Stork.
- 2.2 Der Lieferant hat für die Erfüllung seiner Verpflichtungen in ausreichendem Maße sachkundiges Personal einzusetzen und solches auch von seinen Unterlieferanten einsetzen zu lassen.
- 2.3 Auf Aufforderung von Stork hat der Lieferant periodisch eine Übersicht der für die Ausführung der Arbeiten eingesetzten Arbeitnehmer des Lieferanten unter Angabe jeweils des Namens, der Stellung und sonstigen von Stork für erforderlich erachteten Angaben zu verschaffen. Über den Einsatz von Ersatzkräften durch den Lieferanten ist von diesem Rücksprache mit Stork zu halten und die Einwilligung von Stork zu erwirken.
- 2.4 Falls der Lieferant Arbeitnehmer eingesetzt hat, die nach angemessener Beurteilung seitens Stork ungeeignet oder unsachkundig sind, hat der Lieferant diese Arbeitnehmer von der Arbeitsstelle zu entfernen.

**3. Bevollmächtigte**

Sowohl Stork als auch der Lieferant ernennen jeweils einen Bevollmächtigten, der sie bei der Ausführung der Arbeiten vertritt.

**4. Materialien**

- 4.1 Der Lieferant liefert alle Materialien, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.2 Die vom Lieferanten zu liefernden Materialien müssen neu, ungebraucht und stets vollständig für ihren Verwendungszweck geeignet sein. Die Materialien müssen sich in einwandfreiem Zustand befinden. Materialien, die diese Anforderungen nicht erfüllen, sind vom Lieferanten auf Aufforderung von Stork vom Arbeitsgelände zu entfernen und an deren Stelle hat der Lieferant Materialien zu verwenden, die diese Anforderungen erfüllen.
- 4.3 Wenn Stork zu eigenen Lasten Materialien für die Arbeiten liefert, verbleiben diese im Eigentum von Stork. Der Lieferant hat diese Materialien durch gesonderte Lagerung oder durch deutlich erkennbare Markierung als Eigentum von Stork zu kennzeichnen. Der Lieferant hat Stork jederzeit darüber zu informieren, wo sich diese Materialien jeweils befinden.
- 4.4 Der Lieferant ist ab dem Entgegennahmedatum für die einwandfreie Versorgung, Lagerung und Beaufsichtigung der Materialien im Sinne von Art. 4.2 und 4.3 verantwortlich. Der Lieferant hat für eine ausreichende Versicherungsdeckung dieser Materialien zu sorgen.

**5. Material**

- 5.1 Alle für die Arbeiten erforderlichen Maschinen, Werkzeuge, Transport- und sonstigen Hilfsmittel sind vom Lieferanten zu dessen eigenen Lasten zu liefern, zu benutzen, zu warten und abzuführen.
- 5.2 Wenn vereinbart wurde, daß Stork dem Lieferanten Maschinen, Werkzeuge, Transport- und sonstige Hilfsmittel zur Verfügung stellt, erfolgt dies durch Stork in Übereinstimmung mit der Arbeitsplanung. Soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, braucht der Lieferant Stork für die Benutzung bzw. den Verbrauch dieses Materials keine Vergütung zu zahlen.
- 5.3 Der Lieferant hat für den sorgfältigen Umgang mit den ihm von Stork zur Verfügung gestellten Maschinen, Werkzeugen, Transport- und sonstigen Hilfsmitteln bei deren Benutzung zu sorgen und diese ausschließlich für die Zwecke zu verwenden, für die sie ihm zur Verfügung gestellt werden. Der Lieferant ist zu einer deutlichen Buchführung über die Benutzung und den Verbrauch dieses Materials verpflichtet.
- 5.4 Der Lieferant hat für die einwandfreie Lagerung, Bewachung und Beaufsichtigung des ihm von Stork zur Verfügung gestellten Materials zu sorgen.

**6. Arbeitsgelände**

- 6.1 Das Arbeitsgelände wird dem Lieferanten von Stork rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- 6.2 Der Lieferant hat sich rechtzeitig und vollständig über die Beschaffenheit und den Zustand des Arbeitsgeländes zu informieren und dies in seinem Angebot zu berücksichtigen.
- 6.3 Stork verschafft dem Lieferanten und seinem Personal während der normalen Arbeitszeiten Zugang zum Arbeitsgelände. Der Lieferant hat Stork hierzu rechtzeitig die Daten seiner Arbeitnehmer zu verschaffen. Ein Jeder, der sich auf dem Arbeitsgelände aufhält, tut dies auf eigene Gefahr.
- 6.4 Den Arbeitnehmern des Lieferanten müssen die auf dem Arbeitsgelände geltenden Vorschriften bekannt sein und sie haben sich nach diesen Vorschriften zu verhalten. Stork ist berechtigt, Arbeitnehmern des Lieferanten, die sich nicht an die Vorschriften halten oder die Ordnung und Sicherheit auf dem Arbeitsgelände gefährden, den Zugang zum Arbeitsgelände zu verbieten.
- 6.5 Der Lieferant hat auf dem Arbeitsgelände alle für die Arbeiten erforderlichen Einrichtungen anzubringen und darf diese nur mit zuvor von Stork erteilter Einwilligung vom Arbeitsgelände entfernen.

**7. Veränderung der Arbeiten**

- 7.1 Stork ist zur Beauftragung des Lieferanten mit Mehr- und Minderarbeit berechtigt. Der Lieferant hat Stork kurzfristig schriftlich mitzuteilen, welche Folgen die Mehr- oder Minderarbeit für den Preis und die Arbeitsplanung haben wird. Der Lieferant darf Mehr- und Minderarbeit jedoch nur nach diesbezüglichem schriftlichem Auftrag von Stork ausführen.
- 7.2 Wenn die Mehr- oder Minderarbeit den Preis beeinflusst, wird die Mehr- oder Minderarbeit auf der Basis der im Vertrag festgelegten Tarife, Einheitspreise und/oder anderen Preiselemente berechnet.
- 7.3 Falls der Lieferant vermutet, daß in den Arbeiten eine Veränderung eintritt, die zu Mehr- oder Minderarbeit führt, hat der Lieferant dies Stork unverzüglich zu melden und um Erteilung eines Auftrags für Mehr- bzw. Minderarbeit zu ersuchen.

**8. Abnahme der Arbeiten**

- 8.1 Sobald die Arbeiten nach Meinung des Lieferanten abgeschlossen sind, hat der Lieferant dies Stork schriftlich zu melden. Stork teilt dem Lieferanten innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mit, ob die Arbeiten nach Meinung von Stork die im Vertrag gestellten Anforderungen erfüllen und abgenommen werden können.
- 8.2 Wenn die Arbeiten von Stork nicht schriftlich akzeptiert wurden, gelten diese als nicht abgenommen. Bei Abnahme der Arbeiten muß das Arbeitsgelände geräumt übergeben werden.
- 8.3 Falls Stork die Arbeiten oder einen Teil davon vor der Abnahme in Gebrauch zu nehmen wünscht, halten Stork und der Lieferant Rücksprache darüber, unter welchen Bedingungen dies erfolgen kann. Eine vorzeitige Ingebrauchnahme bedeutet keine automatische Abnahme der Arbeiten oder eines Teils davon.
- 8.4 Bis zum Datum der Abnahme der Arbeiten durch Stork verbleiben die Arbeiten auf Gefahr des Lieferanten.

**9. Versicherung**

- 9.1 Soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, hat der Lieferant für eine so genannte Construction All Risks-Versicherung (= Bau-Vollkaskoversicherung, s.g. "CAR-Versicherung") zur Deckung des Arbeiten, d.h. einschließlich der bestehenden im Eigentum von Stork stehende Teile auf dem Arbeitsgelände, vorübergehenden Einrichtungen, Maschinen, Werkzeugen und sonstigen Hilfsmitteln des Lieferanten auf dem Arbeitsgelände, Tot oder Verletzung von Personen und der persönlichen Eigentum der Arbeitnehmer des Lieferanten, zu sorgen.
- 9.2 In die CAR-Versicherung ist Stork als Mitversicherter und ein Regreßverzicht gegenüber Stork und eventuell anderen mitversicherten Parteien aufzunehmen.
- 9.3 Art. 14 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen bleibt unvermindert weiter gültig.